



Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Klagenfurt, 7. September 2016
Dr. Adl./Bo

**Betreff: Begutachtungsentwurf ÄrzteG-Novelle
GZ: BMGF-92101/0014-II/A/3/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Ärztekammer für Kärnten nimmt zu dem aus dem Betreff hervorgehenden Entwurf wie folgt Stellung:

Da sich die bedenklichsten Änderungen im § 77 Abs. 3 finden, wollen wir zunächst den Fokus auf diese Passage des Begutachtungsentwurfes zur ÄrzteG-Novelle legen:

Zu Z 22 (§ 77 Abs. 3)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere durch die Formulierung des § 77 Abs. 3 ÄrzteG wird ordentlichen Mitgliedern einer Ärztekammer das passive Wahlrecht entzogen.

Dieser Entzug des passiven Wahlrechtes stützt sich weder auf eine strafgerichtliche Verurteilung noch auf eine andere verwerfliche Eigenschaft des betroffenen Kammermitgliedes, sondern ausschließlich auf das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen diesem und einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Eine derartige Maßnahme ist in der österreichischen Rechtsordnung bislang ohne Beispiel. In vergleichbaren gesetzlichen Regelungen für andere Selbstverwaltungskörper, bei denen Doppelmitgliedschaften denkbar sind, ist nicht einmal ansatzweise der Ausschluss von Wahlen erkennbar.

Die österreichische Bundesverfassung regelt in den Artikeln 120a ff. B-VG die verfassungsrechtlichen Garantien der in Abschnitt B zusammengefassten „sonstigen Selbstverwaltung“ zu der auch die Ärztekammern zählen.

In Artikel 120c B-VG sieht die Bundesverfassung vor, dass die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind. Die in der soeben zitierten Bestimmung erwähnten „demokratischen Grundsätze“ sind an jenen Regeln zu messen, die



- 2 -

für die gleichen, unmittelbaren, persönlichen freien und geheimen Wahlen zum Nationalrat in Artikel 26 B-VG verankert sind. In Abs. 5 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen wird.

Wenn nun ein Teil der Mitglieder eines Selbstverwaltungskörpers ohne Vorliegen der von Artikel 26 Abs. 5 B-VG genannten Voraussetzungen vom Wahlrecht ausgeschlossen wird, steht dies im Gegensatz zu dieser verfassungsrechtlich eingerichteten Garantie, weil die Organe dieses Selbstverwaltungskörpers nicht aus dem (vollständigen) Kreis ihrer Mitglieder gebildet werden.

Selbst wenn man diese Garantien nicht als bestehend erachtet, wäre der Ausschluss vom Wahlrecht aus anderen als den in Artikel 26 Abs. 5 B-VG genannten Gründen, wie er in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgenommen werden soll, verfassungswidrig, weil das darin festgelegte Ausschlusskriterium eine unsachliche Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte verwirklicht.

Ein Arzt, der in einem Bundesland als Vertragsarzt oder Teilhaber einer Vertragsgruppenpraxis tätig ist und in einem anderen Bundesland einen weiteren Berufssitz oder Dienstort innehat, wird in den Ärztekammern beider Bundesländer als ordentlicher Kammerangehöriger geführt und ist daher verpflichtet, zu beiden Selbstverwaltungskörpern Umlagen zu leisten und die durch ihre Organe gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Er ist daher aufgrund der Grundsätze der Bundesverfassung mit anderen gleichartigen Kammerangehörigen gleich zu behandeln.

Wenn nun die Tätigkeit außerhalb des Kammerbereiches als Grund für den Ausschluss vom Wahlrecht innerhalb des Kammerbereiches herangezogen wird, ist damit ohne sachliche Rechtfertigung eine Ungleichbehandlung verwirklicht, die gegen die Grundsätze der Bundesverfassung verstößt.

Wäre eine derartige Maßnahme zulässig, so könnte jede beliebige Tätigkeit außerhalb des Kammerbereiches als Ausschlussgrund herangezogen werden, wie etwa ein Zweitberuf als Landwirt oder Apotheker etc.

Überdies ist der Sinn dieser Gesetzesänderung nicht erkennbar. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergibt sich üblicherweise aus dem Vorliegen eines Missstandes. Welcher Missstand durch den Abschluss eines Kassenvertrages in einem anderen Bundesland verwirklicht wird, lassen auch die erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesvorschlag nicht erkennen.

Selbst wenn man die Vermutung anstellt, dass durch die vorgeschlagene Bestimmung verhindert werden soll, dass ein und dieselbe Person in zwei Bundesländern zum Präsidenten der jeweils korrespondierenden Selbstverwaltungskörper gewählt werden könnte, so würde dieser Beweggrund ebenso dem oben dargelegten verfassungsrechtlichen Grundsatz widersprechen.

Die Ärztekammern sind föderalistisch organisiert und nicht – wie andere Selbstverwaltungskörper – zentralistisch eingerichtet. Ihnen kommt für den jeweiligen Wirkungsbereich Autonomie auch gegenüber den anderen Ärztekammern zu.



- 3 -

Überdies würde der auf diese weitere Kammermitgliedschaft gegründete Ausschluss von der Wählbarkeit nur für eine bestimmte Personengruppe gelten, für andere Doppelmitglieder jedoch nicht, was zu völlig absurden Unterschieden in der Wählbarkeit von Doppelmitgliedern führen würde, wie aus der folgenden (noch ergänzbaren) Tabelle ersichtlich ist:

Bundesland A	Bundesland B/Ausland	Passiv wahlberechtigt
Primararzt	Wahlarzt	A und B
Ang. Arzt	Ang. Arzt	A und B
Wahlarzt	Wahlarzt	A und B
Teilhaber GP ohne Vertrag	Wahlarzt	A und B
Wahlarzt	Teilhaber GP ohne Vertrag	A und B
Wahlarzt	Ang. Arzt	A und B
Teilhaber GP ohne Vertrag	Teilhaber GP ohne Vertrag	A und B
Wahlarzt	Vertragsarzt Ausland	A und B
Wahlarzt	Vertragsarzt	Nur B
Wahlarzt als MKG	Vertragsarzt als ZA und Wahl-MKG	A und B
Vertragsarzt als ZA und Wahl-MKG	Ang. Arzt	A und B
Teilhaber Vertrags-GP	WahlA	Nur A

Diese Darstellung macht deutlich ersichtlich, dass gleichartige Sachverhalte durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung ohne sachliche Rechtfertigung völlig unterschiedlich behandelt werden.

Dazu kommt, dass es vom Zufall abhängt, ob ein Arzt in einem anderen Bundesland vor oder nach dem Wahlstichtag einen Kassenvertrag erhält und sich damit – ohne dass sich sein Berufssitz, seine Qualifikation oder seine wirtschaftliche Situation geändert hätten – ein Ausschluss von der Wählbarkeit ergibt oder nicht. Dasselbe gilt für den Zeitpunkt eines allfälligen „Vertragslosen Zustandes“ dessen Vorliegen wieder zur Wählbarkeit führen würde und der vom einzelnen Vertragsarzt gar nicht beeinflussbar ist.

Wie bereits dargelegt wurde, sind Ärzte, die Kammerangehörige von zwei Ärztekammern sind, nur gegenüber einer dieser beiden Ärztekammern verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten. Generell ist dies jene Ärztekammer, in deren Bereich sich der betreffende Arzt zuerst niedergelassen hat.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde die absurde Folge haben, dass ein Arzt in jenem Bundesland nicht wählbar ist, in welchen er seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt, seinen Wohnsitz und seine Familie hat und in dem er zur Ärztekammer Beiträge und Umlagen leistet, weil er über eine Ordination in einem anderen Bundesland einen Vertrag zu einem Krankenversicherungsträger abgeschlossen hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir die hier vorgeschlagene Einführung des Entzuges der passiven Wahlberechtigung für Doppelmitglieder, die in einem Bundesland Kassenvertragsärzte oder Teilhaber von Vertragsgruppenpraxen sind, als **demokratiepolitisch bedenklich, in höchstem Maße unsachlich und daher verfassungswidrig** erachten.

**Der neu vorgeschlagene Abs. 3 im § 77 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

Zu den weiteren geplanten Änderungsvorschlägen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 1)

Die in den Erläuterungen dazu erwähnte Klarstellung wird unseres Erachtens durch die vorgeschlagene Formulierung nicht erreicht. So bleibt beispielsweise weiterhin offen, ob konsiliarärztliche oder andere Tätigkeiten in Krankenanstalten mittels freiem Dienstvertrag ebenfalls als Wohnsitzarzt ausgeführt werden dürfen. Wünschenswert wäre eine Formulierung, die abschließend entweder festlegt oder ausschließt, welche ärztlichen Tätigkeiten als Wohnsitzarzt erbracht werden können.

Zu Z 14 (§ 51 Abs. 6)

Der erste Halbsatz sollte lauten: „Wird die Dokumentation nicht gemäß Abs. 5 übermittelt, ...“

Zu Z 21 (§ 77 Abs. 2)

Der hier vorgeschlagene Wortlaut ist widersprüchlich und birgt massive Umsetzungsprobleme. So wären nach dem ersten Halbsatz Ärzte in einer Ärztekammer wahlberechtigt, die dort zum Wahlstichtag nicht ordentliche Kammermitglieder sind, weil in Bezug auf die Wählbarkeit auf einen 6-monatigen Eintragszeitraum innerhalb von zwei Jahren vor der Ärztekammerwahl abgestellt wird und nicht auf das gleichzeitige Erfordernis der Eintragung zum Wahlstichtag selbst.

Dies ergibt sich insbesondere aus der mit der Novelle der ÄK-WO vorgeschlagenen Änderung ihres § 8 Abs. 1.

Überdies würde der zweite Halbsatz Ärzte, die zum Wahlstichtag als Ärzte in Ausbildung in die Ärzteliste eingetragen sind überhaupt von der Wählbarkeit bei einer Ärztekammerwahl ausschließen, da sich das Wort „ausgenommen“ in der gewählten Formulierung nicht - wie offenbar angestrebt - auf den 6-monatigen Eintragszeitraum, sondern auf die Wählbarkeit bezieht.

Für den Fall, dass diese Bestimmung umzusetzen ist, erwarten wir einen erhöhten Administrationsbedarf im Zusammenhang mit den dazu notwendigen Abfragen bei der ÖÄK und anderen Landesärztekammern.

Zu Z 22 (§ 77 Abs. 5 Z 1)

Hier fehlt im Zusammenhang mit der gerichtlichen Verurteilung das Wort „rechtskräftig“ und die Klarstellung, ob es sich dabei um bedingte und unbedingte Strafe zu handeln hat.



- 5 -

Zu Z 33 (§ 195 c Abs. 3)

Die hier vorgeschlagene Formulierung missachtet unseres Erachtens die den Selbstverwaltungskörpern mit Artikel 120 a Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich garantierte Autonomie.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu B 282/95 über die bescheidmäßige Aufforderung der Kärntner Landesregierung, ihr sämtliche Beschlüsse bestimmter Organe der Ärztekammer für Kärnten vorzulegen, entschieden, den dementsprechenden Bescheid aufzuheben.

Ungeachtet des Umstandes, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage, wie sie nun mit § 195 c Abs. 3 ÄrzteG geschaffen werden soll, gefehlt hat, wären die grundsätzlichen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes zum zitierten Fall auch für die Einführung einer derartigen Norm zu berücksichtigen.

Damals hat der Verfassungsgerichtshof wörtlich ausgesprochen, dass „die Mittel der Aufsicht nur so weit zulässig sind, als sie nicht über das zur Verwirklichung der gesetzlich anerkannten Aufsichtsziele erforderliche Maß hinaus gehen“, und dass, „die Anwendung des Gesetzes in dem von der Behörde vorgenommenen Sinn, dass ohne nähere Festlegung bestimmter Beschlussgattungen oder Bereiche ausnahmslos alle Beschlüsse vorzulegen seien, denkunmöglich ist, weil sie die Eigenständigkeit des Selbstverwaltungsträgers beseitigen würde“.

Es ist für uns nicht verständlich, dass trotz dieser eindeutigen Interpretation des Verfassungsgerichtshofes eine derartige gesetzliche Änderung angestrebt wird.

Hochachtungsvoll!
Für die Ärztekammer für Kärnten:
Der Präsident:

(Dr. Josef Huber)

Nachrichtlich an:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Radetzkystraße 2, 1031 Wien

per E-Mail an: sandra.wenda@bmgf.gv.at, barbara.lunzer@bmgf.gv.at, begutachtung@bmgf.gv.at